



Brüssel, den 21. April 2026
(OR. en)

8102/26

LIMITE

ECOFIN 448

RELEX 483

COEST 284

FIN 518

CSC 230

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der
Unterstützung der Ukraine bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie
der Ukraine

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Genehmigung der Unterstützung der Ukraine
bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2026/467 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027¹, insbesondere auf Artikel 8, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L, 2026/467, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Dezember 2025 kam der Europäische Rat überein, der Ukraine ein Darlehen in Höhe von 90 Mrd. EUR für die Jahre 2026 und 2027 zu gewähren. Der Europäische Rat vereinbarte ferner, dass eine Mobilisierung von Mitteln aus dem Unionshaushalt als Garantie für dieses Darlehen im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union keine Auswirkung auf die finanziellen Verpflichtungen Tschechiens, Ungarns und der Slowakei haben werde. Am selben Tag kamen 25 Mitgliedstaaten überein, dass die Ukraine dieses Darlehen erst nach Erhalt von Reparationen zurückzahlen sollte. Bis dahin werden die Vermögenswerte der Zentralbank Russlands immobilisiert bleiben, und die Union behält sich das Recht vor, sie im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht zur Rückzahlung des Darlehens zu nutzen.
- (2) Am 29. Januar 2026 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2026/258² über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine an. Darauf nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2026/467 an.
- (3) Im Februar und März 2026 tauschten sich die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) mehrfach mit der Regierung der Ukraine aus, um Informationen über den projizierten Finanzierungs- und Verteidigungsbedarf der Ukraine für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 einzuholen.

² Beschluss (EU) 2026/258 des Rates vom 29. Januar 2026 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine (ABl. L, 2026/258, 2.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/258/oj>).

- (4) Am 24. März 2026 legte die Ukraine der Kommission im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 ihre Finanzierungsstrategie offiziell vor. Am 26. März 2026 legte die Ukraine eine überarbeitete Fassung der Tabellen im Anhang der Finanzierungsstrategie der Ukraine vor. Die Finanzierungsstrategie der Ukraine enthält Einzelheiten zum Finanzierungsbedarf und zu den Finanzierungsquellen der Ukraine sowie zum Verteidigungsbedarf und zur militärischen Hilfe in Form von Sachleistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026.
- (5) Die Kommission hat die Finanzierungsstrategie der Ukraine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2026/467 anhand der in Artikel 7 Absatz 3 jener Verordnung festgelegten Kriterien bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission so eng wie möglich mit der Ukraine zusammengearbeitet.
- (6) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2026/467 hat die Kommission die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kohärenz der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit den zugrunde liegenden Annahmen bewertet.
- (7) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2026/467 hat die Kommission die Kohärenz der Informationen in der Finanzierungsstrategie der Ukraine mit externen Quellen bewertet. Im Februar und März 2026 hat die Kommission Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds über den projizierten Finanzierungsbedarf der Ukraine durchgeführt. Die Kommission und der EAD haben auch Konsultationen mit Sachverständigen der Geberplattform für die Ukraine und der Kontaktgruppe für die Verteidigung der Ukraine abgehalten.

- (8) Des Weiteren hat die Kommission die Übereinstimmung der erwarteten Lücke der Ukraine bei der externen Finanzierung, für die sie Unterstützung benötigt, mit der indikativen Verteilung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2026/467 bewertet.
- (9) Die Kommission und der EAD haben gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2026/467 die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 1 jener Verordnung festgelegten Vorbedingungen bewertet. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Wahrung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit muss auch die Korruptionsbekämpfung einschließen.
- (10) Auf der Grundlage der in den Erwägungsgründen 5 bis 8 genannten Bewertungen hat die Kommission die von der Ukraine vorgelegte Finanzierungsstrategie der Ukraine im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2026/467 positiv bewertet. Diese positive Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine durch die Kommission sollte in diesem Beschluss gebilligt und die Höhe der Hilfe, die der Ukraine zur Unterstützung der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zur Verfügung zu stellen ist, im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegt werden.
- (11) Die in diesem Beschluss festgelegten Beträge stehen im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2026/467 festgelegten Zielen.

- (12) Die im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine bereitzustellende Hilfe wird durch Mittelaufnahmen der Kommission im Namen der Union auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 finanziert.
- (13) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/467 wurden die Beträge des im Rahmen dieses Beschlusses bereitzustellenden Unterstützungsdarlehens für die Ukraine auf der Grundlage der erwarteten Lücke der Ukraine bei der externen Finanzierung unter Berücksichtigung der verfügbaren und erwarteten Beiträge anderer Geber für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt. Der Gesamtbetrag von 45 000 000 000 EUR übersteigt nicht den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2026/467 vorgesehenen Höchstbetrag. Bei der Festlegung dieser Beträge wurde der Beitrag der Union in einer Höhe festgesetzt, die den Beiträgen anderer internationaler Geber Rechnung trägt, wodurch eine gerechte Lastenteilung bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine sichergestellt wird.
- (14) Nach der Finanzierungsstrategie der Ukraine sind 16 700 000 000 EUR für Makrofinanzhilfe, die für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke oder für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates³ im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gewährt wird, bestimmt und 28 300 000 000 EUR für die Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmt.

³ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

- (15) Darüber hinaus wurde bei der Festlegung der Beträge für die Budgethilfe auch berücksichtigt, welche Finanzierungsmodalitäten angesichts der Art und Dringlichkeit des Finanzierungsbedarfs angemessen sind. Demzufolge sollten 8 350 000 000 EUR in Form von Darlehen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792 und 8 350 000 000 EUR als Makrofinanzhilfe für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke bereitgestellt werden.
- (16) Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Vorsichtsprinzip sollten die Auszahlungen erst dann erfolgen, wenn eine entsprechende Garantie für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine zur Verfügung steht. Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlungen aus Beträgen erfolgen würden, die im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgenommen wurden, und dass – angesichts des untrennbaren Zusammenhangs zwischen der Möglichkeit, Mittel aufzunehmen, und der Möglichkeit, Mittel auszuzahlen – Beträge im Zusammenhang mit dem Unterstützungsdarlehen für die Ukraine nicht in den Zeitplan der erwarteten Zahlungen für die Zwecke der Durchführung von Mittelaufnahmen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie aufgenommen werden sollten, bis eine solche Garantie verfügbar ist.
- (17) Angesichts der schwierigen Finanzlage der Ukraine und der Dringlichkeit der Lage aufgrund des anhaltenden Krieges sollte dieser Beschluss zur Beschleunigung des Verfahrens am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Artikel 1

Billigung der Bewertung der Finanzierungsstrategie der Ukraine

Die Bewertung der am 24. März 2026 vorgelegten Finanzierungsstrategie der Ukraine wird gebilligt. Diese Bewertung anhand der Kriterien von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/467 ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Höhe der der Ukraine zur Verfügung gestellten Hilfe

- (1) Der Ukraine wird Hilfe in Höhe von bis zu 45 000 000 000 EUR zur Verfügung gestellt, um sie bei der Umsetzung der Finanzierungsstrategie der Ukraine zu unterstützen. Diese Hilfe dürfte den von der Ukraine in der Finanzierungsstrategie der Ukraine für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 ermittelten Finanzierungsbedarf decken.
- (2) Die Hilfe wird erst ausgezahlt, wenn eine Garantie für das Unterstützungsdarlehen für die Ukraine zur Verfügung steht.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2026/467 wird die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Hilfe wie folgt zugänglich gemacht:
 - a) bis zu 8 350 000 000 EUR für Budgethilfe in Form eines Darlehens gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/792;

- b) bis zu 8 350 000 000 EUR für Makrofinanzhilfe, die für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke gewährt wird;
- c) bis zu 28 300 000 000 EUR zur Unterstützung der industriellen Kapazitäten der Ukraine im Verteidigungsbereich gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2026/467.

Artikel 3

Teilbeträge der Makrofinanzhilfe

- (1) Die als Makrofinanzhilfe für die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2026/467 bestimmten Zwecke gewährte Hilfe wird in höchstens drei Teilbeträgen bereitgestellt.
- (2) Der Richtwert der in Absatz 1 genannten Teilbeträge beläuft sich auf folgende Höhe:
 - a) erster Teilbetrag in Höhe von 3 200 000 000 EUR,
 - b) zweiter Teilbetrag in Höhe von 3 700 000 000 EUR,
 - c) dritter Teilbetrag in Höhe von 1 450 000 000 EUR.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin